



**dbb**  
beamtenbund  
und **tarifunion**

# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

Berlin, 11. Juli 2018





## Einführung:

Mit dem Entwurf zu einem Jahressteuergesetz 2018 sollen u. a. Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union bzw. des Europäischen Gerichtshofs vorgenommen werden. Ebenso wird die Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof aufgegriffen. Des Weiteren enthält der Entwurf Folgeänderungen, Anpassungen und redaktionelle Änderungen.

Diese notwendigen „Reparaturarbeiten“ sind grundsätzlich aus Sicht des dbb unumgänglich und folgerichtig.

Allerdings möchte der dbb darauf hinweisen, dass eine grundlegende Vereinfachung – wie auch von der Bundesregierung im öffentlichen Diskurs des Öfteren schon thematisiert – immer noch in weiter Ferne liegt. Komplizierte Sachverhalte bedingen oft komplizierte steuerliche Regelungen, allerdings besteht aus Sicht des dbb gleichwohl ein großes Potenzial insbesondere das Einkommensteuerrecht zu vereinfachen.

Der dbb setzt sich seit langem dafür ein, das Steuerrecht grundlegend zu reformieren. Die zahlreichen Änderungen im Steuerrecht belasten Bürger und Finanzverwaltung.

Der dbb nimmt im Folgenden zu einzelnen, ausgewählten Gesetzesänderungen Stellung:

### Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

#### Zu Nummer 2 (§ 82a Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b)

Hier wird geregelt, dass Beiträge des Arbeitnehmers bzw. des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Falle der Entgeltumwandlung im Sinne des Betriebsrentengesetzes erbringt zu den Altersvorsorgebeiträgen im Rahmen der sog. Riester-Rente gehören. Mit der beabsichtigten Regelung soll nun sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer auch bei einer reinen Beitragszusage das Recht besitzt, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Die Behebung des Redaktionsversehens bei der Implementierung des Betriebsrentengesetzes und der nun möglichen Förderung dieser Beiträge im Rahmen der sog. Riester-Rente wird vom dbb beamtenbund und tarifunion begrüßt.

#### Zu Nummer 4 (§ 93 Abs. 2 Satz 2)

Die geplante Regelung stellt sicher, dass Übertragungen von Anwartschaften im Rahmen des § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a EStG (Betriebsrentenstärkungsgesetz) steuerfrei sind, soweit keine direkten Zahlungen an den Arbeitnehmer



geleistet werden. Dies wird vom dbb begrüßt, da ansonsten die „schädliche Verwendung“ dazu führen würde, dass eine Rückzahlung der bisher gewährten Förderung erfolgen müsste.

#### Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

##### Zu Nummer 1, Buchstabe a (§ 3 Nummer 26 Satz 1 und Nummer 26a Satz 1)

Mit der beabsichtigten Änderung soll der Übungsleiterfreibetrag bzw. der Ehrenamtsfreibetrag für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden, die in der Schweiz ansässig sind. Die Umsetzung des betreffenden EuGH-Urteils ist nicht zu bemängeln. An dieser Stelle wird die Schweiz den Ländern der EU gleichgestellt, wie es bereits bei vielen anderen Sachverhalten der Fall ist.

##### Zu Buchstabe b (§ 3 Nummer 36 Satz 1)

Mit der Umstellung der Pflegegrade durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz von 3 auf 5 Pflegestufen-/grade hat sich eine Regelungslücke in der Form aufgetan, dass der Entlastungsbetrag des Pflegegrads 1 nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, wenn er weitergeleitet wird, nicht von der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 36 Satz 1 EStG umfasst ist. Der dbb begrüßt die Schließung der Regelungslücke im Sinne der Betroffenen.

#### Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

##### Zu Nummer 3 (§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nummer 3)

Ergänzend ist vorgesehen, dass die Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dividenden erträgen aus der Girosammelverwahrung bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach ihrer Satzung sowie tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52-54 AO dienen und somit von der Körperschaftsteuer befreit sind, auf 2/5 der Kapitalertragsteuer begrenzt werden, soweit die Erträge 20.000 Euro übersteigen und der Gläubiger nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Es bestand zwar schon jetzt die Pflicht, derartige Cum/Cum-Geschäfte anzuzeigen und nicht einbehaltene Steuern abzuführen. Da aber in diesen Fällen nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden waren, lief die Regelung leer. Mit der geplanten Ergänzung durch Einführung eines Steuereinbehalts von 15 Prozent sollen solche Steuergestaltungen verhindert werden. Da dadurch vermieden werden soll, dass steuerbegünstigte Anleger für Cum/Cum-Geschäfte genutzt werden, wird diese Änderung im Hinblick auf die gewerkschaftliche Forderung nach Steuergerechtigkeit ausdrücklich begrüßt.



#### Zu Nummer 5, Buchstabe b (§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d und e)

Nach Einschätzung des dbb wird die in Zusammenhang mit der beschränkten Steuerpflicht für ausländische Kapitalgesellschaftsanteile mit inländischem Immobilienvermögen geplante Regelung dazu führen, dass es durch die 50 Prozent-Grenze und die zeitliche Ausweitung zu einem erheblichen Ermittlungsaufwand für die betroffenen Beschäftigten in den Finanzämtern kommt, insofern muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass der Personalbestand adäquat angepasst wird.

#### Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

##### Zu Nummer 7 (§ 22f - neu-)

Die neue Vorschrift soll Betreibern von elektronischen Marktplätzen verpflichten, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze eine Steuerpflicht in Deutschland in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Dadurch soll nachprüfbar werden, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seiner Steuerpflicht nachgekommen ist. Die geplante Neuregelung wird vom dbb ausdrücklich begrüßt. Eine Besteuerung ist allein schon aus Gründen des Prinzips der Steuergerechtigkeit geboten. Daneben sprechen auch ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile derer, die sich einer Steuerpflicht entziehen, für die Einführung der Vorschrift.

##### Zu Nummer 8 (§ 25e - neu -)

Durch die Einführung einer Haftung gegen Plattformbetreiber können nach § 25e UStG Steuerausfälle vermieden werden, wodurch sich eine langjährige gewerkschaftliche Forderung erfüllt.

Unverzichtbar ist in dem Zusammenhang eine gebotene Personalmehrung. Das Erstellen der Bescheinigungen für die liefernden Unternehmen bedeutet für die Finanzämter eine nicht unerhebliche Mehrarbeit, was bei der seit Jahren vorhandenen dünnen Personaldecke zu weiteren personellen Engpässen führen wird. Dem gilt es, durch Personalzuführungen entgegen zu wirken.

Ob die in E.3 (Erfüllungsaufwand der Verwaltung) genannte Summe von 4 Millionen Euro für den Personalaufwand bei Einführung der Haftungsregelung für die Betreiber elektronischer Marktplätze ausreicht, sollte wie vorgesehen nach einem geeigneten Zeitraum überprüft und dann ggf. nachgesteuert werden. Die Personalausstattung der Finanzverwaltung ist in vielen Bereichen unzureichend. Insofern benötigt die Finanzverwaltung auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ein Konzept, geeignetes Personal zu rekrutieren. Eine weitere Arbeitsverdichtung ist in vielen Bereichen nicht mehr möglich.



Darüber hinaus setzt sich der dbb beamtenbund und tarifunion für folgende steuerpolitische Maßnahmen ein:

### 1. Vereinfachung des Steuerrechts

Das deutsche Steuerrecht – insbesondere das Einkommensteuerrecht – ist noch immer zu kompliziert und zu unübersichtlich. Die Steuerreformen der letzten Jahre haben die Ungleichheit eher verstärkt als aufgehoben.

Der gesamte Einkommensteuertarif bedarf einer Korrektur. Grundfreibetrag, Proportionalzone, Progressionsverlauf und den Steuersatz gilt es zu diskutieren. Tatsächliche Steuervereinfachungen nützen dem Steuerzahler und entlasten die Finanzämter.

### 2. Ehegattensplitting/Steuerklasse III, V/Faktorverfahren

Da sich das klassische Familienbild geändert hat, ist zu prüfen wie das Ehegattensplitting zugunsten eines kinderorientierten Familiensplittings umgebaut werden kann. Das derzeitige Ehegattensplitting ist wegen seines starken Fokus auf Ehen (und eingetragene Lebenspartnerschaften) in dieser Ausprägung nicht mehr zeitgemäß. Den Veränderungen der Lebenssituationen, z. B. viele Alleinerziehende mit Kindern, könnte durch ein kinderorientiertes Familiensplitting Rechnung getragen werden.

Ebenso ist die Einführung des sog. Faktorverfahrens keine Erfolgsgeschichte. Im Koalitionsvertrag spricht sich die Bundesregierung für das Faktorverfahren aus, welches schon seit längerer Zeit möglich ist, aber von den Steuerbürgerinnen und -bürgern nicht im gewünschten Maße in Anspruch genommen wird. Es fragt sich, wie die Bundesregierung für mehr Attraktivität sorgen möchte.

### 3. Abschaffung der Abgeltungsteuer

Die anonyme Abgeltungsteuer ist als eine Ungleichbehandlung der Besteuerung der verschiedenen Einkunftsarten abzulehnen. Es ist nicht verständlich, dass private Kapitaleinkünfte mit einem Steuerabzug von 25 Prozent privilegiert werden und andere Einkünfte mit einem höheren Normalsteuersatz besteuert werden.

### 4. Bekämpfung von Steueroasen und steuerlichen Briefkastenstrukturen

Zur nachhaltigen Bekämpfung von intransparenten Strukturen dürfen die gesetzlichen Regelungen der §§ 138, 138b AO nicht nur für Drittstaaten gelten, sondern müssen auf europäische Staaten erweitert werden.



## 5. Kinderbetreuungskosten

Zur Entlastung von Familien ist der volle Abzug von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu gewähren, da durch diese Aufwendungen ein nicht unerheblicher Teil des Familieneinkommens aufgebraucht wird und diese Aufwendungen eine zentrale Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit von Eltern darstellen. Mindestens sind diese Kosten jedoch in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Die derzeitige Lösung, nur einen Höchstbetrag als Sonderausgaben zu berücksichtigen, ist keine ausreichende Unterstützung von berufstätigen Eltern.

## 6. Ausbildung der Kinder

Da sich die Ausbildungsphase von Kindern ebenfalls Wandel befindet, ist die derzeitige Altersgrenze von 25 Jahren beim Bezug von Kindergeld und beim Kinderfreibetrag als zu niedrig anzusehen und auf die Wiedereinführung der Altersgrenze von 27 Jahren hinzuwirken. Die Herabsetzung der Altersgrenze durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde u. a. damit begründet, dass Kinder, die nach dem Schulabschluss eine betriebliche Ausbildung durchlaufen oder ein dreijähriges Bachelor-Studium absolvieren, in der Regel bis zum 25. Lebensjahr die Ausbildung abgeschlossen haben. Damit entfallen ausbildungsbedingte Unterhaltsaufwendungen der Eltern und auch der Grund für die Weitergewährung des Kindergeldes bzw. der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG. Die Annahme, dass sich Kinder nur in Einzelfällen über das 25. Lebensjahr hinaus in Ausbildung befinden, zeigt sich nach annähernd zehn Jahren seit Gesetzesänderung als nicht zutreffend.

Die Reform der schulischen Ausbildung bzw. Hochschulausbildung führt, entgegen der damaligen Zielsetzung, in der Praxis nicht zu einer Verkürzung der regelmäßigen Ausbildungszeiten. Dies hat zur Folge, dass die Kindesbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit keine ausreichende Entlastung durch den Gesetzgeber erfährt. Der Ausbildungsfreibetrag war jahrelang gerade für normalverdienende Familien und besonders für Alleinerziehende eine Erleichterung, die ein Studium der Kinder oft erst möglich machte.

Die Bemühungen der Bundesregierung konzentrieren sich derzeit auf die Förderung von Familien mit kleinen Kindern. Die stärkere Unterstützung von Familien mit Kindern in Ausbildung wäre zukunftsweisend und ebenso unterstützungswürdig.

## 7. Pflege

Die häusliche Pflege von Angehörigen wird bzw. ist für viele Familien eine enorme Belastung. Eine stationäre Pflege ist oftmals mangels Plätzen oder aus finan-



ziellen Gründen nicht möglich. Angehörige, die für ihre pflegebedürftigen Angehörigen Sorge tragen, müssen daher stärker entlastet werden.

Familien/Angehörige mit behinderten – insbesondere mehrfach behinderten oder chronisch kranken – Kindern und mit älteren, pflegebedürftigen Angehörigen, kommen einer großen gesellschaftspolitischen Verantwortung nach, meistens ohne finanzielle Unterstützung. Daher sollte dringend der Pflegepauschbetrag angepasst und überarbeitet und der tatsächlichen Situation der Pflegenden angepasst werden.

## 8. Menschen mit Behinderung

Die sog. Behinderten-Pauschbeträge nach § 33b EStG sollte endlich den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die seit 1975 nicht mehr angepassten Pauschbeträge decken vielfach nicht mehr die effektiven Aufwendungen der Menschen mit Behinderungen ab. Die Steuerpflichtigen sind deshalb oftmals gezwungen, die Aufwendungen einzeln nachzuweisen. Eine adäquate Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge würde viele Steuerpflichtige entlasten und ihnen den Aufwand für das Sammeln von Belegen zum Nachweis ihrer Aufwendungen ersparen. Dies würde auch verwaltungsvereinfachend wirken.